

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 296/96

BESCHLUSS

vom

12. Juni 1997

in dem Rechtsstreit

Heinz F[REDACTED],
H[REDACTED]-H[REDACTED]-Straße [REDACTED], F[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Rechtsanwalt Arthur B[REDACTED],
O[REDACTED]allee [REDACTED], A[REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Dr. Kreft,
Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 12. Juni 1997
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 3. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 22. Novem-
ber 1996 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden dem Kläger auferlegt.

G r ü n d e

Die Sache wirft klärungsbedürftige Rechtsfragen von
grundsätzlicher Bedeutung nicht auf; das Rechtsmittel hat
im Ergebnis keinen Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die Feststellung des Berufungsgerichts, ein Vertrags-
verhältnis über die von Rechtsanwalt D[REDACTED] übernommene
nicht anwaltstypische Tätigkeit sei allein zwischen dem
Kläger und D[REDACTED], nicht aber zwischen dem Kläger und der
Anwaltssozietät D[REDACTED] und B[REDACTED] zustande gekommen,
läßt Rechtsfehler nicht erkennen (vgl. in diesem Zusammen-
hang BGH, Urt. v. 10. März 1988 - III ZR 195/86, WM 1988,

986 f; Borgmann/Haug, *Anwaltshaftung* 3. Aufl. Kap. VII Rdn. 16; Rinsche, *Die Haftung des Rechtsanwalts und des Notars* 5. Aufl. Rdn. I 21; Vollkommer, *Anwaltshaftungsrecht* Rdn. 602). Ein Rechtsverstoß liegt auch nicht darin, daß das Berufungsgericht der vom Kläger in erster Instanz aufgeworfenen Frage einer Vermögensübernahme und einem insoweit angeordneten Beweis nicht nachgegangen ist. Der Kläger hat dem Berufungsgericht diese Frage nicht in einer Weise unterbreitet, daß es erkennen konnte, das Urteil des Landgerichts solle auch wegen der Nichtbehandlung von § 419 BGB und der Nichtvernehmung des Beklagten als Partei angegriffen werden. Vielmehr hat der Kläger im Berufungsrechtszug insoweit lediglich allgemein auf sein Vorbringen in erster Instanz Bezug genommen. Damit ist er den prozessualen Anforderungen nicht gerecht geworden (vgl. BGHZ 35, 103, 106 f; BVerfGE 36, 92, 99; 46, 315, 319 f; 60, 305, 311; 70, 288, 295). Es kann deshalb auf sich beruhen, ob das Vorbringen des Klägers zu § 419 BGB überhaupt ordnungsgemäß unter Beweis gestellt worden ist.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)